

# Förderverein für Kinder und Jugendliche mit Diabetes Kiel (e. V.)

## Satzung

### § 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den **Namen** "Förderverein für Kinder und Jugendliche mit Diabetes Kiel". Der Verein ist rechtsfähig, wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) **Sitz** des Vereins ist Kiel.
- (3) **Geschäftsjahr** des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2009.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der **Verein bezweckt** die Förderung der Bildung und des öffentlichen Gesundheitswesens auf dem Gebiet des Diabetes mellitus bei Kindern und Jugendlichen. Ziel ist es, aus medizinischer Sicht zur Verbesserung der Situation von an Diabetes mellitus erkrankten Kindern, Jugendlichen und deren Familien beizutragen und die Integration und Teilnahme dieser Kinder und Jugendlichen am alltäglichen Lebensgeschehen durch Informationsangebote, Vorträge und Schulungen innerhalb der Gesellschaft zu fördern. Erreicht werden sollen diese Ziele durch den Zusammenschluss von Eltern und Angehörigen diabeteskranker Kinder und Jugendlicher sowie anderen betroffenen oder hilfsbereiten Personen. Bei der Umsetzung des Vereinszweckes bedient sich der Verein der Unterstützung eines fachlichen Beirats im Sinne von § 9 dieser Satzung. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein verwirklicht sein Satzungsziel insbesondere durch Wahrnehmung folgender **Aufgaben:**

- Förderung des Erfahrungsaustausches unter betroffenen Eltern, Angehörigen, Kindern und Jugendlichen, insbesondere Hilfestellung bei Neuerkrankungen und Ansprechmöglichkeit bei krankheitsbedingten Krisensituationen, z. B. durch Vermittlung von Ansprechpartnern, Kontaktpersonen, Veranstaltung von Elternabenden, Gesprächskreisen und Vermittlung von mit der Erkrankung vertrauten Tagesmüttern und Babysittern,

- Gewährung von unbürokratischer, insbesondere ideeller, aber auch finanzieller, Soforthilfe in Härtefällen von Betroffenen im Sinne des § 53 Abgabenordnung durch Unterstützungshandlungen und/ oder finanzielle Zuwendungen, z. B. Unterstützung durch Hausbesuche, Nachschulungen und Betreuung im häuslichen Umfeld nach Diagnosestellung, bei akuten Erkrankungen, Unglücksfällen und Schwierigkeiten bei der Alltagsbewältigung,
- Vergabe von Zuschüssen zur Durchführung von Begegnungen und Veranstaltungen, die der Förderung der satzungsgemäßen Zwecke dienen, z. B. finanzielle Unterstützung von Kinder-, Jugend- und Elterntreffen, Freizeit- und Sportaktivitäten sowie Informations- und Schulungsveranstaltungen zwecks Sammlung, Austausch und Auswertung von medizinischen oder ernährungstechnischen Informationen und Erkenntnissen,
- Förderung des Erfahrungsaustausches von mit der Betreuung von erkrankten Kindern und Jugendlichen betrauten Personen, z. B. durch Informations-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Tagesmütter, Erzieher, Lehrkräfte und Jugendbetreuer,
- Bereitstellung interner und externer Information über die Situation von an Diabetes mellitus erkrankten Kindern und Jugendlichen, z. B. durch Vorträge, Informationsveranstaltungen und Arbeitskreise zu Fragen der Betreuung, Behandlung und zu Umfeldproblemen,
- angemessene Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der satzungsgemäßen Vereinsziele,
- Entgegennahme von Spenden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke.

Der Verein kann sich zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Zwecke des Einsatzes von Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Diese sind dem Verein gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig. Aufgaben und Tätigkeiten der Hilfspersonen sind im Vorwege schriftlich festzulegen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile, haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen und dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus seinen Mitteln erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind **ehrenamtlich** auszuüben. Angemessene, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins notwendige **Auslagererstattungen** und **Aufwandsentschädigungen** sind nach Genehmigung durch den Vorstand auf entsprechenden Nachweis möglich. Provisionen, Prämien oder Erfolgsbeteiligungen für das Anwerben

von Mitgliedern oder Einwerben von Spenden sind unzulässig und werden nicht gewährt.

- (4) Sämtliche **Ausgaben** des Vereins werden grundsätzlich aus den **Einnahmen** aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen Dritter und den Erlösen aus Veranstaltungen des Vereins bestritten. Die Aufnahme von Krediten, Darlehen oder anderen Finanzierungsmitteln mit Rückzahlungsverpflichtung des Vereins ist nicht vorgesehen und unzulässig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein steht jedem offen. Sie gliedert sich in *ordentliche* und *fördernde* Mitglieder.
- (2) **Ordentliches** Mitglied kann jeder Elternteil und jeder Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung eines an Diabetes mellitus erkrankten Kindes/ Jugendlichen, das/ der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie jeder an Diabetes mellitus erkrankte Jugendliche/ Erwachsene zwischen dem vollendeten 15. und 21. Lebensjahr sein, der die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) **Förderndes** Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützt.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen **Antrag** erworben, über dessen Annahme bei Beantragung der fördernden Mitgliedschaft der gesetzliche Vorstand und bei Beantragung der ordentlichen Mitgliedschaft nur der erweiterte Vorstand entscheiden kann. Das Vorliegen der **Mitgliedschaftsvoraussetzungen** ist vom Bewerber darzulegen und, nach sachgerechtem Ermessen des Vorstandes, auf Verlangen im erforderlichen Umfang glaubhaft zu machen oder nachzuweisen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die, sofern der erweiterte Vorstand ihr nicht abhilft, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Liegen für ein *ordentliches* Mitglied die Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung nicht mehr vor, wird die Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen automatisch als fördernde Mitgliedschaft im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung fortgeführt.

(6) Die Mitgliedschaft **endet**

- a) mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Erlöschen ihrer Rechtspersönlichkeit,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem gesetzlichen Vorstand, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich ist,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein oder
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(7) Ein Mitglied, das die Zwecke des Vereins geschädigt, in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder sonst durch sein persönliches Verhalten die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das **Ausschlussverfahren** beginnt mit der Einberufung der erweiterten Vorstandssitzung. Von diesem Zeitpunkt an ruhen während der Dauer des Ausschlussverfahrens die sonstigen Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied persönlich oder schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich Beschwerde beim gesetzlichen Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet, sofern der erweiterte Vorstand ihr nicht abhilft, die nächste Mitgliederversammlung. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem ausgeschlossenen Mitglied kein weiteres Rechtsmittel mehr zu.

Ausgeschiedene Mitglieder haben alle bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft noch nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Von der Durchsetzung dieser Verpflichtungen, insbesondere Einziehung rückständiger Mitgliedsbeiträge, kann der erweiterte Vorstand nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen absehen.

(8) Der erweiterte Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss aus der **Mitgliederliste streichen**, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des satzungsgemäßen Mindestbeitrages in Rückstand ist und den offenen Betrag auch nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der zweiten Mahnung in voller Höhe entrichtet. Dabei muss in der letzten Mahnung auf die Möglichkeit der Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

## § 4 Beiträge

- (1) Alle Vereinsmitglieder haben einen jährlichen **Mitgliedsbeitrag** an den Verein zu entrichten. In begründeten Einzelfällen kann der erweiterte Vorstand beschließen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen ganz oder teilweise stunden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit der jeweiligen Mitgliedsbeiträge beschließt die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung. Die Höhe des jeweils gültigen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrages darf grundsätzlich nicht unterschritten werden. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist jeweils der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (3) Solange die jährliche Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, gelten für das jeweils laufende Kalenderjahr im Zweifel die jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Fälligkeiten des Vorjahres.
- (4) Im Übrigen können Mitglieder und Nichtmitglieder den Verein durch Zuwendungen und Spenden unterstützen.

## § 5 Organe und Einrichtungen des Vereins

- (1) **Organe** des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der erweiterte Vorstand und der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand).
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere **Ausschüsse** mit besonderen Aufgaben, gebildet werden.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist **oberstes Organ** des Vereins. Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit durch diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende **Aufgaben**, die möglichst im Zuge der Jahreshauptversammlung wahrgenommen werden sollen:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Rechnungsprüfer und Beratung darüber,

- b) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
  - c) Wahl und Abberufung einzelner oder aller Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie Festlegung der konkreten Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder innerhalb der satzungsgemäßen Vorgaben des § 7 Abs.1,
  - d) Entgegennahme der Vorstandsinformationen über die laufenden und vorgesehenen Förder-/Maßnahmen, Haushaltsansätze, wesentlichen Eckdaten der vorgesehenen Verwendung der Fördermittel (Haushaltsrahmengrundsätze) sowie Entgegennahme der Vorstandsvorschläge zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beratung darüber,
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeiten,
  - f) Festlegung der Haushaltsansätze und Haushaltsrahmengrundsätze für das kommende Jahr oder etwaiger Änderungen dazu, insbesondere Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins,
  - g) Entscheidung über Satzungsänderungen,
  - h) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand,
  - i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (2) **Ordentliche Mitgliederversammlungen** finden mindestens einmal im Jahr, davon eine als so genannte Jahreshauptversammlung, nichtöffentlich statt. Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einberufen und möglichst bis spätestens zum 30. April eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** sind durch den Vorstand nach Bedarf einzuberufen. Auf Antrag von mehr als einem Drittel aller Mitglieder oder mehr als einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die innerhalb von spätestens 6 Wochen nach Antragstellung durchgeführt werden muss und nichtöffentlich erfolgt.
- (4) Die **Einberufung** von ordentlichen wie außerordentlichen Mitgliederversammlungen ergeht grundsätzlich schriftlich und zwar durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder zwei sonstige Mitglieder des Vorstands. Sie hat mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Samstage gelten als Werktage. Einladungen sind an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse zu richten. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des einzelnen Mitglieds kann die Einladung auch nur per e-Mail an die vom Mitglied benannte e-Mail-Adresse übersandt werden.

- (5) Die **Tagesordnung** der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch um Satzungsänderungen, beantragen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Antrags beim Vorstand. Der Vorstand oder der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung spätestens bei Beginn der Mitgliederversammlung um fristgerecht eingegangene Ergänzungsanträge zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, insbesondere Dringlichkeitsanträge, sowie sonstige Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, soll in der Regel nur verhandelt und beschlossen werden, wenn deren Dringlichkeit begründet und die Versammlung ihre Dringlichkeit durch Beschluss mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt hat. Dies gilt nicht für untergeordnete Punkte, die unter Verschiedenes zu behandeln sind. Bei Zweifeln über die Auslegung/ Einstufung als untergeordneter Punkt entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (6) Den **Vorsitz in der Mitgliederversammlung** hat der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall eines der weiteren Vorstandsmitglieder und bei deren Verhinderung ein aus der Mitte der Mitgliederversammlung zum Versammlungsleiter gewähltes Mitglied.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene **Mitgliederversammlung** ist **beschlussfähig**, wenn mindestens 10 % aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind, es sei denn, es sind weniger als 30 % der ordentlichen Mitglieder erschienen oder vertreten und durch ein ordentliches oder förderndes Mitglied wird, zu Beginn oder bis zum Abschluss der Mitgliederversammlung, die Feststellung beantragt, dass die Mitgliederversammlung zu allen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht beschlussfähig ist. Der Vorstand oder Versammlungsleiter hat dann die Beschlussunfähigkeit zu allen oder zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung festzustellen. Der Vorstand hat anschließend innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann bezogen auf diese Tagesordnungspunkte jedenfalls beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
- (8) Das **Stimmrecht** ist wie folgt geregelt: Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Stimmrechtsübertragung auf ein namentlich benanntes anderes ordentliches Mitglied oder einen Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung durch schriftliche, im Original vorzulegende Vollmacht, die jeweils nur für eine Versammlung gilt, ist zugelas-

sen. Jedes ordentliche Mitglied sowie jeder bevollmächtigte Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung kann in einer Versammlung nur bis zu 2 weitere ordentliche Mitglieder vertreten.

Sinkt die Anzahl aller ordentlichen Mitglieder des Vereins auf unter 5 Mitglieder, besitzt ab diesem Zeitpunkt, solange bis die Anzahl der ordentlichen Mitglieder wieder mindestens 5 beträgt, auch jedes fördernde Mitglied ein mit einer Stimme versehenes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Beträgt die Anzahl der ordentlichen Mitglieder wieder mindestens fünf, gilt ab diesem Zeitpunkt wieder das Stimmrecht nach § 6 Nr. 8 Abs. 1.

- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene, beschlussfähige **Mitgliederversammlung beschließt**, auf Verlangen in geheimer schriftlicher Abstimmung, mit **einfacher Mehrheit** der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, durch Gesetz oder diese Satzung sind abweichende Mehrheiten vorgeschrieben. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung auf Antrag nach erneuter, sonst auf Antrag ohne erneute Beratung wiederholt. Wird kein entsprechender Antrag gestellt oder wird auch im zweiten Abstimmungslauf Stimmgleichheit erzielt, gilt das als Ablehnung.

- (10) Bei **Wahlen** ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Erlangt im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet im unmittelbaren Anschluss zwischen dem Erst- und dem Zweitplatzierten eine Stichwahl statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahlanfechtungen müssen innerhalb von zwei Wochen schriftlich an den gesetzlichen Vorstand gerichtet werden. Über die Berechtigung der Wahlanfechtung entscheidet eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (11) **Satzungsändernde Beschlüsse** können nur mit einer Mehrheit von 80 % der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind bei Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung anzukündigen und mindestens ihrem wesentlichen Inhalt nach bekannt zu geben.

Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der erweiterte Vorstand im notwendigen Umfang von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.



- (12) Zu einer **Änderung des Vereinszwecks** ist die Zustimmung von 90 % der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Wird die erforderliche Zustimmung in der Mitgliederversammlung nicht erreicht, kann die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen und nicht vertretenen ordentlichen Mitglieder auf entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand im Nachgang zur Mitgliederversammlung eingeholt werden. Sie muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand des Vereins innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung vorliegen, anderenfalls gilt die Zustimmung als nicht erteilt.
- (13) Eine Satzungsänderung, die den **Gemeinnützigkeitszweck** ganz oder teilweise aufheben soll oder aufhebt, ist unzulässig. Im Zweifel ist dem zuständigen Finanzamt jede Satzungsänderung unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.
- (14) Bei allen Mitgliederversammlungen ist über die Teilnehmer der Versammlung und der durch diese vertretenen Mitglieder eine **Anwesenheitsliste** zu führen, in der sich die Teilnehmer mit vollem Vor- und Zunamen, Handzeichen und vollständiger gültiger eigener Adresse sowie Adresse der von ihnen vertretenen Mitglieder einzutragen haben.

Ferner ist über jede Mitgliederversammlung ein **Protokoll** anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf in groben Zügen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/ Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Anwesenheitsliste und das Protokoll sind vom Protokollführer innerhalb von 14 Tagen in Urschrift oder abschriftlich bei der Geschäftsstelle oder dem Vorsitzenden zu hinterlegen. Erfolgt nicht spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung ein schriftlicher oder mündlicher Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

Jedes Mitglied hat das Recht, per E-Mail oder gegen vorherige Kostenerstattung per Post eine Kopie des Protokolls zu erhalten. Der Vorstand kann stattdessen nach pflichtgemäßem Ermessen auch zu üblichen, zumutbaren Geschäftszeiten die **Einsichtnahme in das Protokoll** auf der Geschäftsstelle oder bei einem Vorstandsmitglied gewähren.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zusätzlich in einer von einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichneten Ausfertigung in einem gesonderten **Beschluss-Protokollbuch** des Vereins niederzulegen und zu sammeln.

## § 7 Vorstand

- (1) Der **erweiterte, geschäftsführende, Vorstand** besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben, von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählten Vorstandmitgliedern, im Einzelnen
  - a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftwart und
  - e) bis zu drei weiteren Mitgliedern.
  
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten (**Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB**). Jeder von ihnen vertritt den Verein gemeinschaftlich mit einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandmitglied.
  
- (3) Alle **Vorstandsmitglieder** werden von der Gründungsversammlung, später von der Mitgliederversammlung, jeweils **einzel**n in ihren Funktionen **gewählt**. Die regelmäßige **Amtszeit** des erweiterten Vorstandes dauert zwei Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen erweiterten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
  
- (4) **Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig** infolge Todes, Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder aus sonstigen Gründen **aus**, führen die jeweils verbleibenden Mitglieder des Vorstands die Geschäfte, auch die vom vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglied bisher wahrgenommenen Geschäfte, weiter.

Handelt es sich bei dem vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglied um ein Mitglied im Sinne des Vorstandes des § 26 BGB oder wurde in der Mitgliederversammlung, in der einem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzogen wurde (Abberufung), kein neues Mitglied für den abberufenen Vorstand gewählt, beruft der verbliebene Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes, ein neues Mitglied für den ausgeschiedenen Vorstand zu wählen, ein.

In allen anderen Fällen vorzeitigen Ausscheidens kann der verbliebene Vorstand auch durch Vorstandsbeschluss ein anderes Vereinsmitglied zum Ersatzmitglied bestellen oder statt dessen die Aufgaben des Ausgeschiedenen auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen, sofern gewährleistet ist, dass die Anzahl aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes fünf nicht unterschreitet.

Bei Ersatzwahl oder Ersatzbestellung richtet sich die Amtsdauer des Gewählten bzw. Bestellten nach der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- (5) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er **führt die laufenden Geschäfte des Vereins**, beschließt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansätze und Haushaltsrahmengrundsätze über die Verwendung der Mittel des Vereins und ist insbesondere auch zuständig für folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Durchführung von Unterstützungs-, Förderungsmaßnahmen und Vereinsveranstaltungen,
  - b) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Geschäfts- und Kassenberichts (Jahresberichts),
  - e) Konzeption der Haushaltsansätze und Haushaltsrahmengrundsätze und erforderlicher oder zweckmäßiger Anpassungen der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Werbung neuer ordentlicher und fördernder Mitglieder.
- (6) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in **Vorstandssitzungen**, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart oder zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, bei Bedarf schriftlich, fernmündlich oder per E-mail mit einer Frist von 10 Kalendertagen einzuberufen ist. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- (7) Der erweiterte Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB. Er fasst seine **Beschlüsse mit der Mehrheit** der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (8) Bei seinen Beschlussfassungen über die Verwendung der Vereinsmittel und den Einsatz von Unterstützungsmaßnahmen, soll er etwaige **Stellungnahmen des fachlichen Beirates** (§ 9) berücksichtigen und diese nach eigenem Ermessen einholen.

Die Stellungnahme des fachlichen Beirates muss von ihm eingeholt werden, wenn sich im Einzelfall eine einmalige Unterstützungsleistung auf mehr als 250,00 EUR und zugleich mehr als 10 % des jeweiligen Jahresgesamtetats oder sich im Einzelfall eine wiederholte oder laufende jährliche Unterstützungsleistung in Summe auf mehr als

250,00 EUR pro Kalenderjahr und zugleich mehr als 10 % des jeweiligen Jahresgesamtetats beläuft. Vorstehende Regelung betrifft lediglich das Innenverhältnis, die Vertretungsbefugnis des Vorstandes im Außenverhältnis gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

- (9) Der erweiterte Vorstand kann im Einzelfall aus wichtigem Grund, insbesondere bei besonderer Dringlichkeit, den Vorstand im Sinne des § 26 BGB ausnahmsweise zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen. Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Beschluss der schriftlich zu begründen ist und den genauen Umfang der erteilten Vollmacht wiedergeben muss. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder.
- (10) Über jede Vorstandssitzung und jeden Vorstandsbeschluss ist ein **Protokoll** anzufertigen, das Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, den wesentlichen Verlauf in groben Zügen und die Beschlüsse des Vorstandes wiedergibt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/ Vorstandsversammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Geschäftsunterlagen des Vereins zu nehmen.

## **§ 8 Rechnungsprüfer**

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer des Vereins werden von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar jährlich einer mit einer Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Sofortige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Vorstandsamt in den Organen des Vereins innehaben. Abweichend von Satz 1 werden in 2009 zwei Rechnungsprüfer gewählt, davon einer mit einer Amtszeit von nur einem Jahr.
- (2) Die beiden Rechnungsprüfer prüfen die Kasse des Vereins jährlich darauf, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen/ Haushaltsrahmengrundsätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.
- (3) Sind keine Rechnungsprüfer gewählt, kann der erweiterte Vorstand einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe mit der Aufgabe der Rechnungsprüfung beauftragen.

## **§ 9 Fachlicher Beirat**

- (1) Der Vorstand soll zur Erfüllung des Vereinszwecks einen fachlichen Beirat, bestehend aus mindestens drei, höchstens sechs Personen, einberufen. Davon soll ein Mitglied Arzt/Ärztin mit Erfahrung in der Diabetologie und ein Mitglied Diabetesberater/in sein, die weiteren Mitglieder können nach freiem, pflichtgemäßen Ermessen des erweiterten Vorstands ausgewählt werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zum fachlichen Beirat setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus. Die Tätigkeit im fachlichen Beirat erfolgt ehrenamtlich.
- (3) Die Berufung der Mitglieder des fachlichen Beirats soll im Zweifel jeweils für zwei Kalenderjahre erfolgen. Wiederberufung, Nachberufung und Ersatzberufung sind zulässig, soweit nicht die Mitgliederversammlung Abweichendes beschließt.
- (4) Aufgabe des fachlichen Beirats ist die Beratung des Vereins und seiner Organe bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere Abgabe von Stellungnahmen zur Förderungsbedürftigkeit von Unterstützungsempfängern.
- (5) Stellungnahmen des fachlichen Beirats sollen in schriftlicher Form mit kurzer Begründung erfolgen. Ist Einstimmigkeit im Beirat nicht zu erzielen, ist das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis anzugeben.

## **§ 10 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in einer mit diesem Tagesordnungspunkt schriftlich einberufenen, beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80 % der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die einen Zweck gemäß § 2 dieser Satzung verfolgt, und es unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen oder mildtätigen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes mellitus zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

- (4) Ein Anspruch auf Rückgewähr geleisteter Beiträge, Zuwendungen, Spenden oder sonstiger Einlagen besteht auch im Falle der Auflösung nicht.

### **§ 11 Errichtung und Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.09.2009 errichtet und beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung des Vereins vom 15.06.2009 mit sofortiger Wirkung.

---

Die am 23.09.2009 errichtete Satzung wurde vom erweiterten Vorstand in Ausübung der Ermächtigung gemäß § 6 Abs. 11 Satz 3 dieser Satzung durch Beschluss vom 08.10.2008 in § 7 Abs. 5 Satz 2 lit. c) geändert und in § 7 Abs. 8 um Satz 3 ergänzt.

---